

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Mamming

Die Verwaltungsgemeinschaft Mamming (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer (vorberatenden) Ausschüsse in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

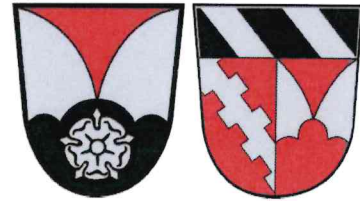
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für das Beratungsgremium Abwasser, bestehend aus sämtlichen Gemeinderäten der Gemeinden Mamming und Gottfrieding.

§ 2 Entschädigung der Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Die Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse sowie als Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 900,00 Euro.

(2) Die Entschädigung der Vorsitzenden wird bei einer Änderung der Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz) um denselben Prozentsatz angepasst.

(3) Die laufende Entschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Ist die Gemeinschaftsvorsitzende verhindert, ihre Geschäfte auszuüben, so wird die laufende Entschädigung zwei Monate weiterbezahlt. Bei einer längeren Verhinderung kann die Gemeinschaftsversammlung beschließen, dass die Entschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise weitergewährt wird.



(4) ¹Scheidet die Gemeinschaftsvorsitzende durch Tod aus dem Amt, so erhalten ihr Ehegatte, ihre minderjährigen leiblichen oder an Kindes statt angenommenen Kinder als Überbrückungshilfe das sechsfache der Entschädigung nach Absatz 1. ²Die Überbrückungshilfe wird in einer Summe ausbezahlt.

(5) Die Gemeinschaftsvorsitzende erhält Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG).

§ 3 Entschädigung der stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) ¹Der stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 300,00 Euro. Vertritt er die Gemeinschaftsvorsitzende länger als 60 Tage ununterbrochen, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit eine zusätzliche Entschädigung pro Arbeitstag von 1/30.

(2) Die Entschädigung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden wird bei einer Änderung der Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz) um denselben Prozentsatz angepasst.

(3) ¹Die laufende Entschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. ²Die nach Vertretungstagen bemessene Entschädigung wird monatlich nachträglich bezahlt. ³Ist der stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende verhindert, seine Geschäfte auszuüben, so wird die laufende Entschädigung zwei Monate weiterbezahlt. ⁴Bei einer längeren Verhinderung kann die Gemeinschaftsversammlung beschließen, dass die Entschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise weitergewährt wird.

(4) ¹Scheidet der stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende durch Tod aus dem Amt und hat er zum Zeitpunkt seines Ablebens die Gemeinschaftsvorsitzende länger als sechs Monate ununterbrochen vertreten, so erhält die hinterbliebene Ehegattin sowie die minderjährigen leiblichen oder an Kindes statt angenommenen Kinder als Überbrückungshilfe das sechsfache der Entschädigung nach Absatz 1. ²Die Überbrückungshilfe wird in einer Summe ausbezahlt.

(5) Der stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende erhält für die Ausübung seines Amtes Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG).

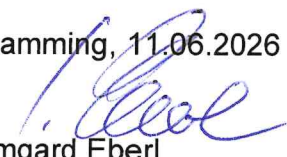
§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.08.2020 außer Kraft.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MAMMING

Mamming, 11.06.2026


Irmgard Eberl
Gemeinschaftsvorsitzende

